

Abkommen

zwischen

Australien

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

Soziale Sicherheit

Australien
und
die Bundesrepublik Deutschland
("Vertragsparteien") -

in dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu festigen, und entschlossen, ihre Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit zu regeln -

haben Folgendes vereinbart:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

a) "Staatsangehöriger"

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in Bezug auf Australien
einen Staatsbürger Australiens;

b) "Rechtsvorschriften"

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Zweige der sozialen Sicherheit beziehen,

in Bezug auf Australien

die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Gesetze;

c) "zuständige Behörde"

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,

in Bezug auf Australien

den Staatssekretär beim Commonwealth-Ministerium (Secretary to the Commonwealth Department), das für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Gesetze verantwortlich ist;

d) "Träger"

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Einrichtung oder die Behörde, der die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften obliegt,

in Bezug auf Australien

die Einrichtung oder die Stelle, der die Ausführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Gesetze obliegt;

e) "deutsche Versicherungszeit"

eine Beitragszeit oder eine andere Zeit, soweit sie nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Leistungsanspruch einer Beitragszeit gleichsteht;

f) "australische Wohnzeit während des Arbeitslebens"

eine Zeit, die als solche in den australischen Rechtsvorschriften bestimmt ist;

g) "Leistung"

in Bezug auf eine Vertragspartei eine nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei vorgesehene Leistung, Rente oder Beihilfe einschließlich aller Zulagen oder Erhöhungen;

h) "verwitwete Person"

in Bezug auf Australien eine Person, die aufgrund des Todes ihres Partners keinen Partner mehr hat, jedoch nicht eine Person, die einen neuen Partner hat;

i) "Pflegezahlung"

in Bezug auf Australien eine Pflegezahlung für den Partner einer Person, die eine australische Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersrente erhält.

(2) Ausdrücke, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
auf die Rechtsvorschriften über

- i) die Rentenversicherung der Arbeiter,
- ii) die Rentenversicherung der Angestellten,
- iii) die knappschaftliche Rentenversicherung,
- iv) die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
- v) die Alterssicherung der Landwirte;

b) in Bezug auf Australien

auf die Gesetze, die das Recht der sozialen Sicherheit bilden, soweit das Recht die folgenden Leistungen vorsieht, auf diese Anwendung findet oder diese berührt:

- i) Altersrente,
- ii) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
- iii) Pflegezahlung,
- iv) an verwitwete Personen zu zahlende Renten,
- v) Vollwaisenrente.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b gilt dieses Abkommen für Frauen, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eine Rente für Ehefrauen beziehen und Ehefrauen von Personen sind, die

a) eine Altersrente oder

b) eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für Schwerbehinderte

beziehen.

(3) Dieses Abkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien ändern, ergänzen oder ersetzen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 schließen die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien die zum Inkraftsetzen eines anderen Abkommens über soziale Sicherheit erlassenen Gesetze sowie überstaatliches Recht nicht ein.

(5) Die australische Pflegezahlung und Vollwaisenrente sind in dieses Abkommen einbezogen, um die Gegenseitigkeit zu den deutschen Leistungsteilen herzustellen, die dem Unterhalt des Ehegatten und der übrigen Familienangehörigen dienen.

Artikel 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es

- a) bei der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für
 - i) Staatsangehörige einer Vertragspartei,
 - ii) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
 - iii) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

- iv) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,
 - v) Staatsangehörige eines anderen Staates als einer Vertragspartei, soweit sie nicht zu den unter Ziffer iv genannten Personen gehören;
- b) bei der Anwendung der australischen Rechtsvorschriften für jede Person, die Einwohner Australiens (Australian resident) ist oder war und gegebenenfalls für andere Personen in Bezug auf die Rechte, die sie von den oben bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4 Gleichbehandlung

- (1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen
- a) bei der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, deutschen Staatsangehörigen gleich;
 - b) bei der Anwendung der australischen Rechtsvorschriften die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Personen einander gleich.
- (2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden Leistungen nach deutschen Rechtsvorschriften australischen Staatsangehörigen, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete

der beiden Vertragsparteien gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen.

Artikel 5 Gebietsgleichstellung

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Zahlung von Leistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Personen, die sich gewöhnlich in Australien aufhalten.

(2) Hätte eine Person Anspruch auf eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften oder aufgrund dieses Abkommens, wenn sie Einwohner Australiens wäre und sich zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf diese Leistung in Australien befände, und

- a) ist diese Person Einwohner Australiens oder hält sie sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Drittstaat auf, mit dem Australien ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, das eine Zusammenarbeit bei der Geltendmachung und Feststellung von Leistungsansprüchen vorsieht, und
- b) befindet sie sich in Australien oder im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dieses Drittstaats,

so wird diese Person vorbehaltlich des Absatzes 3, sofern sie zu irgendeinem Zeitpunkt Einwohner Australiens gewesen ist, für die Zwecke der Antragstellung so betrachtet, als wäre sie Einwohner Australiens und befände sich zu diesem Zeitpunkt in Australien.

(3) Das Erfordernis, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt Einwohner Australiens gewesen sein muss, gilt nicht für eine Person, die eine Vollwaisenrente nach diesem Abkommen beansprucht.

Teil II

Bestimmungen betreffend Leistungen

Artikel 6

Zusammenrechnung und Berechnung in Bezug auf deutsche Leistungen

Für den deutschen Träger gilt Folgendes:

- a) Sind deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften auch australische Wohnzeiten während des Arbeitslebens berücksichtigt, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- b) Die nach Buchstabe a zu berücksichtigenden australischen Wohnzeiten während des Arbeitslebens werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung des Rentenanspruchs zuständig ist. Ist danach die knappschaftliche Rentenversicherung zuständiger Träger, so werden australische Wohnzeiten während des Arbeitslebens in der

knappschaftlichen Rentenversicherung nur dann berücksichtigt, wenn während dieser Zeit eine Beschäftigung in einem bergbaulichen Betrieb unter Tage ausgeübt wurde.

- c) Für den Erwerb eines Leistungsanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften
 - i) wird ein Monat, der als Monat während einer australischen Wohnzeit während des Arbeitslebens anerkannt wird, als ein Beitragsmonat nach den deutschen Rechtsvorschriften anerkannt;
 - ii) wird ein Jahr, das als ein Jahr während einer australischen Wohnzeit während des Arbeitslebens anerkannt wird, als zwölf Beitragsmonate nach den deutschen Rechtsvorschriften anerkannt.
- d) Entgeltpunkte werden nur aus den rentenrechtlichen Zeiten ermittelt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Berechnung der deutschen Leistungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

Zusammenrechnung

in Bezug auf australische Leistungen

- (1) Hat eine Person, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, einen Antrag auf eine australische Leistung nach diesem Abkommen gestellt und
 - a) eine Zeit als Einwohner Australiens zurückgelegt, die kürzer ist als die Zeit, die für einen auf dieser Grundlage basierenden Anspruch dieser Person auf eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,

b) eine australische Wohnzeit während des Arbeitslebens zurückgelegt, die ebenso lang wie oder länger als die nach Absatz 4 für diese Person festgelegte Zeit ist, und

c) eine deutsche Versicherungszeit zurückgelegt,

dann gilt diese deutsche Versicherungszeit in Bezug auf den Antrag auf diese australische Leistung ausschließlich zur Erfüllung einer in den australischen Rechtsvorschriften für diese Leistung festgelegten Mindestwartezeit als Zeit, während der diese Person Einwohner Australiens war.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf eine Person,

a) die Einwohner Australiens während einer ununterbrochenen Zeit war, die kürzer ist als die nach den australischen Rechtsvorschriften für einen Anspruch dieser Person auf eine Leistung vorgesehene ununterbrochene Mindestzeit, und

b) die eine deutsche Versicherungszeit in zwei oder mehr getrennten Zeiträumen zurückgelegt hat, deren Gesamtdauer der unter Buchstabe a genannten Zeit entspricht oder diese übersteigt,

gilt die Gesamtdauer der deutschen Versicherungszeiten als eine ununterbrochene Zeit.

(3) Fällt eine Zeit, in der eine Person Einwohner Australiens war, mit einer deutschen Versicherungszeit zusammen, so wird diese sich überschneidende Zeit bei der Anwendung dieses Artikels von Australien nur einmal als Zeit berücksichtigt, in der diese Person Einwohner Australiens war.

(4) Die Mindestdauer einer australischen Wohnzeit während des Arbeitslebens, die bei der Anwendung des Absatzes 1 zu berücksichtigen ist, wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei einer australischen Leistung, die an eine Person zahlbar ist, die nicht Einwohner Australiens ist, beträgt die vorgeschriebene Mindestdauer zwölf Monate, von denen mindestens sechs Monate ununterbrochen zurückgelegt worden sein müssen;
- b) bei einer australischen Leistung, die an einen Einwohner Australiens zahlbar ist, ist keine Mindestdauer erforderlich.

(5) Für den Anspruch einer Person auf eine Rente für eine verwitwete Person gilt die von dem Partner dieser Person zurückgelegte deutsche Versicherungszeit als von ihr zurückgelegte deutsche Versicherungszeit, wobei Zeiten, in denen sowohl die Person selbst als auch ihr Partner deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, nur einmal berücksichtigt werden.

Artikel 8

Berechnung der australischen Leistungen

(1) Hat eine Person, die sich außerhalb von Australien befindet, Anspruch auf eine australische Leistung aufgrund dieses Abkommens, bei der es sich nicht um eine Vollwaisenrente handelt, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Höhe der Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften bestimmt.

(2) Ist eine australische Leistung aufgrund dieses Abkommens oder aus sonstigen Gründen an eine Person zahlbar, die sich außerhalb von Australien befindet, so wird vorbehaltlich

des Absatzes 3 die Höhe dieser Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften bestimmt, wobei jedoch bei der Anrechnung des Einkommens dieser Person für die Zwecke der Berechnung der Höhe der australischen Leistung nur ein Teil der deutschen Leistung als Einkommen betrachtet wird. Dieser Teil wird errechnet, indem die Zahl der vollen Monate (jedoch nicht mehr als 300), die während einer australischen Wohnzeit während des Arbeitslebens zurückgelegt und für die Feststellung der australischen Leistung dieser Person herangezogen wurden, mit dem Betrag der deutschen Leistung multipliziert und das Ergebnis durch 300 geteilt wird.

(3) Nur Personen, die eine anteilige australische Leistung erhalten, haben Anspruch auf die in Absatz 2 beschriebene vergünstigte Einkommensanrechnung.

(4) Ist eine australische Leistung aufgrund dieses Abkommens oder aus anderen Gründen an eine Person zahlbar, die sich in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhält, so werden von Australien bei der Anrechnung des Einkommens dieser Person deutsche Sozialhilfeleistungen und Zahlungen ähnlicher Art, die bei Bedürftigkeit erbracht werden, nicht berücksichtigt, soweit sie von den zuständigen Behörden auf Vorschlag der in Artikel 16 genannten Verbindungsstellen gemeinsam feststellt und in der Verwaltungsvereinbarung (Administrative Arrangement) aufgeführt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für die Dauer von 26 Wochen weiter, wenn eine Person vorübergehend nach Australien kommt.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 wird in Fällen, in denen eine australische Leistung nur aufgrund des Abkommens an eine Person zahlbar ist, die sich in Australien befindet, die Höhe dieser Leistung festgestellt, indem

- a) das Einkommen dieser Person nach den australischen Rechtsvorschriften berechnet wird, wobei deutsche Leistungen, auf die diese Person Anspruch hat, bei dieser Berechnung außer Acht gelassen werden;
- b) die deutsche Leistung vom Höchstbetrag der australischen Leistung abgezogen wird und
- c) auf die unter Buchstabe b errechnete Restleistung die nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehene Berechnungsmethode angewandt wird, wobei als Einkommen dieser Person der unter Buchstabe a errechnete Betrag herangezogen wird.

(7) Absatz 6 gilt für die Dauer von 26 Wochen weiter, wenn eine Person Australien vorübergehend verlässt.

(8) Hat eine Person, die mit einer anderen als Paar zusammenlebt, oder haben sowohl diese Person als auch ihr Partner Anspruch auf eine deutsche Leistung oder deutsche Leistungen beziehungsweise auf eine in diesem Artikel genannte Zahlung, so werden beide Personen für die Anwendung dieses Artikels und der australischen Rechtsvorschriften je nach Sachlage so behandelt, als erhielten sie jeweils die Hälfte des Betrags dieser Leistung oder des Gesamtbetrags beider Leistungen.

Artikel 9

Zahlung der australischen Leistungen ins Ausland

(1) Die australischen Leistungen sind auch in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.

(2) Sofern nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, dass eine Leistung außerhalb des Hoheitsgebiets von Australien zu zahlen ist, ist diese Leistung, sofern sie aufgrund dieses Abkommens zu zahlen ist, auch außerhalb der Hoheitsgebiete der beiden Vertragsparteien zu zahlen.

(3) Sofern der Anspruch auf eine australische Leistung von zeitlichen Beschränkungen abhängig ist, gilt der Verweis auf Australien in Bezug auf diese Beschränkungen auch als Verweis auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Bestimmungen der australischen Rechtsvorschriften, die die Zahlung einer australischen Leistung an einen früheren Einwohner Australiens untersagen, der

- a) nach Australien zurückkehrt, um dort wieder Einwohner Australiens zu werden,
- b) eine australische Leistung beantragt und
- c) Australien innerhalb eines in diesen Rechtsvorschriften bezeichneten Zeitraums verlässt,

gelten nicht für eine Person, die eine solche Leistung aufgrund des Abkommens bezieht.

(5) Wäre an eine Person eine Vollwaisenrente nach den australischen Gesetzen über soziale Sicherheit in Bezug auf eine junge Person zu zahlen, deren einziger überlebender Elternteil gestorben ist, während diese junge Person Einwohner Australiens war, wenn diese Person und diese junge Person Einwohner Australiens wären, so wird diese Rente vorbehaltlich dieser Gesetze auch gezahlt, während diese Person und diese junge Person sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Teil III
Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1
Amtshilfe

Artikel 10
Gegenseitige Hilfe

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander bei der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe in gleicher Weise, in der sie ihre eigenen Rechtsvorschriften anwenden.

(2) Der Träger einer Vertragspartei übermittelt, soweit nach seinen Rechtsvorschriften zulässig, dem Träger der anderen Vertragspartei auf Ersuchen kostenlos die in seinem Besitz befindlichen ärztlichen Angaben und Unterlagen, die sich auf die Erwerbsunfähigkeit eines Antragstellers oder Berechtigten beziehen.

(3) Verlangt ein Träger einer Vertragspartei von einem Antragsteller oder Berechtigten, der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei lebt, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, so wird diese auf Ersuchen dieses Trägers vom Träger der anderen Vertragspartei veranlasst oder durchgeführt. Die ärztliche Untersuchung erfolgt auf Kosten des ersuchenden Trägers.

(4) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit möglich, die Auskünfte und die Unterlagen, die zur Erhaltung der Rechte und

Pflichten dienen, die sich für die Beteiligten aus den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften und diesem Abkommen ergeben. Solche Auskünfte oder Unterlagen, die eine Person betreffen, sind dieser auf Antrag ebenfalls zu übermitteln.

(5) Die in Absatz 1 genannte Hilfe ist kostenlos, sofern nicht die zuständigen Behörden die Erstattung bestimmter Arten von Auslagen vereinbaren.

Artikel 11

Gebühren

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Urkunden, die einer Behörde oder einem Träger dieser Vertragspartei vorgelegt werden, ganz oder teilweise von Verwaltungskosten einschließlich Konsulargebühren befreit, so gilt die Befreiung auch für Urkunden, die einer Behörde oder einem Träger der anderen Vertragspartei nach dessen Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

(2) Urkunden, die bei der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und der Durchführung dieses Abkommens einer Behörde oder einem Träger einer Vertragspartei vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber einer Behörde oder einem Träger der anderen Vertragspartei keiner Legalisation oder anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 12
Verkehrssprachen

Die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Stellen können bei der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und der Durchführung dieses Abkommens in ihren Amtssprachen unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 13
Einreichung von Schriftstücken

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bei einer Stelle der anderen Vertragspartei gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger der ersten Vertragspartei gestellt, und zwar an demselben Tag, an dem er bei der Stelle der anderen Vertragspartei eingereicht wurde. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Werden Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Stelle der einen Vertragspartei eingereicht, so stellt diese Stelle sicher, dass sie unverzüglich an die zuständige Verbindungsstelle der anderen Vertragspartei weitergeleitet werden.

(3) In Bezug auf Australien bedeutet ein Rechtsbehelf einen bei einem nach den australischen Gesetzen über soziale Sicherheit errichteten Gremium eingereichten Rechtsbehelf.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt der Antrag einer Person auf eine Leistung einer Vertragspartei unabhängig davon, ob er im Hoheitsgebiet dieser oder der anderen Vertragspartei gestellt wird, als Antrag auf eine entsprechende Leistung der anderen Vertragspartei, wenn die von der Person in dem ursprünglichen Antrag gemachten Angaben darauf hindeuten, dass die Person Anspruch auf diese entsprechende Leistung haben könnte. Dies gilt nicht, wenn die Person unter dem normalen Altersrentenalter der anderen Vertragspartei liegt und die Person ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung eines nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erworbenen Anspruchs auf Altersrente aufgeschoben wird.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn der ursprüngliche Antrag oder eine Kopie davon nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Stellung des ursprünglichen Antrags bei der zuständigen Verbindungsstelle der anderen Vertragspartei eingeht.

Artikel 14

Erstattung von überzahlten Leistungen

(1) Hat ein deutscher Träger an eine Person zu Unrecht für einen Zeitraum eine Leistung erbracht und hat der australische Träger für denselben Zeitraum eine Leistung nachzuzahlen, so behält der australische Träger auf Ersuchen des deutschen Trägers den Betrag der zu Unrecht erbrachten Leistung von der Nachzahlung ein und leitet diesen Betrag an den deutschen Träger weiter.

(2) Sofern

- a) einer Person in Bezug auf eine Zeit in der Vergangenheit nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Leistung gezahlt wird oder zu zahlen ist,

- b) Australien dieser Person für die Gesamtheit oder einen Teil dieser Zeit eine Leistung nach seinen Gesetzen über soziale Sicherheit gezahlt hat und
- c) der Betrag der von Australien gezahlten Leistung gekürzt worden wäre, wenn die nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte oder zu zahlende Leistung während dieser Zeit gezahlt worden wäre,

dann

- d) wird der Betrag, der von Australien nicht gezahlt worden wäre, wenn die unter Buchstabe a beschriebene Leistung während dieser Zeit in der Vergangenheit regelmäßig gezahlt worden wäre, von dieser Person geschuldet und kann von Australien beigetrieben werden,
- e) kann Australien beschließen, dass der Betrag oder nur ein Teil dieser Schuld von künftigen Leistungszahlungen, die Australien an diese Person zu erbringen hat, abgezogen werden kann.

(3) Hat der deutsche Träger die in Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete Leistung noch nicht an die Person gezahlt,

- a) so zahlt der deutsche Träger auf Ersuchen des australischen Trägers den zur Begleichung der in Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Schuld notwendigen Leistungsbetrag an den australischen Träger und zahlt einen etwaigen Restbetrag an die Person aus;

- b) ein etwaiger Fehlbetrag kann von der zuständigen Behörde Australiens nach Absatz 2 Buchstabe e eingezogen werden.

(4) In Absatz 2 bedeutet der Ausdruck "Leistung" in Bezug auf Australien eine Rente, Leistung oder Beihilfe, die nach den australischen Gesetzen über soziale Sicherheit zu zahlen ist.

Artikel 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Hilfe nach Artikel 10 übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei Daten über eine Person, insbesondere über von ihr an diese Person geleistete Zahlungen, nur dann, wenn diese Person

- a) von einer Bestimmung des Abkommens Gebrauch macht,
- b) nach Inkrafttreten des Abkommens eine Leistung von der ersten Vertragspartei beantragt oder
- c) vor Inkrafttreten des Abkommens von der zweiten Vertragspartei eine Leistung bezieht und die erste Vertragspartei ermächtigt, der zweiten Vertragspartei die Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Ungeachtet der Gesetze oder Verwaltungsgepflogenheiten einer Vertragspartei werden personenbezogene Daten betreffend eine Person, die diese Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung dieser anderen Vertragspartei an ein anderes Land oder an eine Organisation in diesem anderen Land weitergeleitet oder diesem beziehungsweise dieser offenbart.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es außer in den in Absatz 1 genannten Fällen keine Verpflichtung für einen Träger gibt, personenbezogene Daten zu offenbaren.

(4) Für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Die genannten Daten dürfen nur den in Artikel 16 genannten Stellen übermittelt werden. Der Empfänger der Daten ist verpflichtet, diese wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(5) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Daten dürfen vom Empfänger nicht unbefugt offenbart und nur zur Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, verarbeitet oder genutzt werden. Eine weitere Übermittlung durch den Empfänger für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts der Vertragspartei, die die Daten empfangen hat, zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten durch die Vertragspartei, die die Daten empfangen hat, in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere als die in Artikel 16 genannten Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stellen erfolgen.

(6) Die übermittelnde Stelle achtet auf die Richtigkeit der übermittelten Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck. Stellt die übermittelnde Stelle fest, dass Daten anders als in Übereinstimmung mit diesem Absatz übermittelt worden sind, so teilt sie dies dem Empfänger unverzüglich mit. Der Empfänger ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung der Daten

vorzunehmen. Er teilt der übermittelnden Stelle auf Ersuchen mit, zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(7) Der Empfänger der Daten erteilt einer Person auf Antrag Auskunft über die in Bezug auf sie übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, von deren Stelle die Auskunft begehrt wird.

(8) Der Empfänger von Daten, die aufgrund dieses Abkommens übermittelt wurden, löscht diese Daten, wenn sie für die Durchführung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften, auf die sich das Abkommen bezieht, nicht mehr erforderlich sind.

(9) Falls die Übermittlung unrichtiger Daten dazu führt, dass eine Person einen niedrigeren Leistungsbetrag erhält, passt die Stelle, die für die Zahlung der Leistung zuständig ist, den Betrag der Leistung an und nimmt rückwirkend die der Person zustehenden Zahlungen vor, wenn die berechtigten Daten eingehen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 16

Durchführungsvereinbarungen und Verbindungsstellen

(1) Die Regierungen der Vertragsparteien oder die zuständigen Behörden können zur Durchführung dieses Abkommens Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden

unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden folgende Verbindungsstellen bezeichnet:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Oldenburg,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken;

b) in Australien

der Träger, dem die Ausführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten
Gesetze obliegt.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese bezeichnete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und der Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) deutsche Versicherungszeiten und australische Wohnzeiten während des Arbeitslebens vorhanden sind,
- b) der Berechtigte sich in Australien gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als australischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der beiden Vertragsparteien aufhält.

Satz 1 gilt nicht für das Erbringen der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation.

(4) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleibt unberührt.

(5) Den Verbindungsstellen nach Absatz 2 und den Trägern nach Absatz 4 obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen.

(6) Die Verbindungsstellen nach Absatz 2 und die Träger nach Absatz 4 schließen unter Beteiligung der zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung (Administrative Arrangement), in der die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens notwendig und zweckmäßig sind, festgelegt werden.

(7) Die Verbindungsstellen nach Absatz 2 und die Träger nach Absatz 4 erstellen, soweit möglich, für jedes Kalenderjahr Statistiken über die aufgrund des Abkommens vorgenommenen Zahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

(8) Geldleistungen werden an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieser Vertragspartei ausgezahlt.

Artikel 17

Währung und Umrechnungskurs

(1) Leistungen können von einem Träger der einen Vertragspartei nach seinem Ermessen an eine Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in der Währung

- a) der ersten Vertragspartei,
- b) der anderen Vertragspartei oder
- c) eines dritten Staates

wirksam erbracht werden.

(2) Werden Leistungen eines deutschen Trägers in der Währung der anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates erbracht, so ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Übermittlung vorgenommen wird.

Artikel 18

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet, dessen Zusammensetzung zwischen den Vertragsparteien von Fall zu Fall vereinbart wird. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren einschließlich der Kostenregelung selbst. Seine Entscheidungen sind bindend.

Teil IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19 Berücksichtigung von Ansprüchen nach dem Abkommen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Sofern das Abkommen nichts anderes bestimmt, werden bei seiner Anwendung und der Feststellung von Rechten nach dem Abkommen (einschließlich einer Entscheidung über den Erwerb eines Leistungsanspruchs) alle rechtserheblichen Ereignisse einschließlich Versicherungszeiten und Zeiten als Einwohner Australiens berücksichtigt, unabhängig davon, wann diese Ereignisse eingetreten sind.

(3) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(4) Ist eine Leistung nach den deutschen Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Abkommens bindend festgestellt worden, so erfolgt eine Überprüfung und Neufeststellung

dieser Leistung nach diesem Abkommen nur, wenn der Berechtigte dies ausdrücklich beantragt.

Artikel 20
Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 21
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 22
Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(2) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des vorübergehenden oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Staat bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Canberra am 13. Dezember 2000 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für
Australien

Jocelyn Newman

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Horst Bächmann
Walter Riester

Schlussprotokoll
zum
Abkommen
zwischen
Australien
und
der Bundesrepublik Deutschland
über
Soziale Sicherheit

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen Australien und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.
- b) Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer anderen Übereinkunft oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der deutsche Träger vorbehaltlich des Buchstabens c bei der Anwendung des Abkommens die andere Übereinkunft oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
- c) Artikel 2 Absatz 4 und der vorstehende Buchstabe finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

2. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten bleiben unberührt.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften, welche die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und ihrer Verbände sowie in der Rechtsprechung der sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

- c) Australische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten Rechtsvorschriften berechtigt, wenn sie nach diesen Rechtsvorschriften Beitragszeiten für mindestens sechzig Kalendermonate haben. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern ii und iii bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Australien aufhalten.

3. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) In Bezug auf Versicherungsfälle in der deutschen Unfallversicherung, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, gilt Folgendes:

Artikel 5 gilt entsprechend für Geldleistungen aus der deutschen Unfallversicherung an Berechtigte, die sich als australische Staatsangehörige in Australien gewöhnlich aufhalten, sofern das jeweils anwendbare Recht Australiens, eines Bundesstaats oder eines Territoriums über eine gesetzliche Unfallversicherung die Zahlung entsprechender Geldleistungen an deutsche Staatsangehörige vorsieht, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Dies gilt entsprechend in Bezug auf die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern ii bis iv genannten Personen, die sich in Australien gewöhnlich aufhalten, sofern das jeweils anwendbare Recht Australiens, eines Bundesstaats oder eines Territoriums über eine gesetzliche Unfallversicherung die Zahlung entsprechender Geldleistungen an die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern ii bis iv genannten Personen vorsieht, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Arbeitsunfällen (einschließlich Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften über das Erbringen von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt. Die australischen Rechtsvorschriften, welche die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an eine Person, die nicht schwerbehindert ist, vorsehen, auf diese Rente Anwendung finden oder sie berühren, bleiben unberührt.
- e) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Australien gilt Artikel 5 des Abkommens in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- f) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bleiben unberührt.

4. Zu Artikel 6 des Abkommens:

- a) Artikel 6 gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

- b) Den für einen Anspruch auf Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen Pflichtbeitragszeiten stehen Wohnzeiten in Australien gleich, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde.

- c) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Rechtsvorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder vergleichbare Tatbestände im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrente oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften von Australien gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in Australien.

- d) Bergbauliche Betriebe im Sinne des Artikels 6 Buchstabe b sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch oder Steine und Erden überwiegend unterirdisch gewonnen werden.

5. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Eine australische Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Abkommen ist an eine Person, die nicht schwerbehindert ist, nicht länger als für 26 Wochen zahlbar, während sie sich außerhalb von Australien aufhält.

6. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Eine Person,

- i) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht,
- ii) deren Anspruch auf diese Rente aus Altersgründen endet und
- iii) die unmittelbar danach die Voraussetzungen für eine Altersrente von der Bundesrepublik Deutschland erfüllt,

wird so behandelt, als habe sie diese Altersrente nicht im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b beantragt.

7. Zu Artikel 16 des Abkommens:

Entscheidungen deutscher Gerichte und Bescheide deutscher Träger können einer Person, die sich in Australien aufhält, unmittelbar zugestellt werden; die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Satz 1 gilt auch für Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden.

8. Bei der Durchführung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

Geschehen zu Canberra am 13. Dezember 2000 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für
Australien

Jocelyn Newman

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Horst Bächmann
Walter Riester